



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN „MOBILE EISBAHNEN“ („AGB“)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Eichinger Events vermietet mobile Eisbahnen inkl. mitvermietetem Zubehör, wie im Mietvertrag definiert, nachfolgend „Mietobjekte“ – und erbringt die mit im Zusammenhang stehenden im Mietvertrag beschriebenen Leistungen – nachfolgend „zusätzliche Serviceleistungen“ – ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend „AGB“..
- 1.2 Diese AGB sind dem Mietangebot von Eichinger Events angeschlossen und sind auf der Website von Eichinger Events unter www.eichinger-events.at einsehbar. Diese AGB werden durch die Unterfertigung des Mietangebotes oder durch Annahme des Mietangebotes wirksam, auch wenn in der Annahme des Mietangebotes auf die AGB nicht Bezug genommen wird. Sie gelten auch, wenn die Mietobjekte abgeändert oder ausgetauscht werden.
- 1.3 Abweichende Erklärungen und Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von Eichinger Events – nachfolgend „Kunde“ – wird hiermit ausdrücklich widersprochen und binden Eichinger Events nicht.
- 1.4 Der Abschluss, die Änderung und die Ergänzungen des Mietvertrages oder der AGB bedürfen der Schriftform. Ein Abgehen von diesem Schriftlichkeitsgebot bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2. Zustandekommen eines Mietvertrages

- 2.1 Ein Mietvertrag kommt durch Unterfertigung des von Eichinger Events übersandten Angebots oder durch Zusendung einer Annahmeerklärung des Kunden zustande.
- 2.2 Sollte Eichinger Events dem Kunden Mietobjekte reservieren, kann der Kunde daraus keine Ansprüche ableiten.
- 2.3 Angebote von Eichinger Events sind 14 Tage ab Einlangen bindend und vom Kunden schriftlich anzunehmen. Sollte im Mietvertrag keine Mietdauer vereinbart sein, gilt eine Mindestmietdauer von sieben Kalendertagen als vereinbart.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Eichinger Events überlässt dem Kunden die im Mietvertrag beschriebenen Mietobjekte zur Nutzung für den zwischen Eichinger Events und dem Kunden vertraglich bestimmten Einsatzzweck. Weiters erbringt Eichinger Events Serviceleistungen soweit diese im Mietvertrag zusätzlich in Auftrag gegeben wurden. Nicht im Mietvertrag angeführte Leistungen werden nicht geschuldet.
- 3.2 Eichinger Events leistet Gewähr, dass die Mietobjekte für den bestimmungsgemäßen Gebrauch als Eislaufplatz während der vereinbarten Mietdauer zur Verfügung stehen. Eine Gewähr dafür, dass die Mietobjekte witterungsbedingt betrieben werden kann, wird nicht geleistet. Sollte während der Dauer des Mietvertrag der Austausch von beschädigten Einzelteilen bzw. die Reparatur des Mietobjektes erforderlich werden, wird Eichinger Events die diesbezüglichen Leistungen entgeltlich erbringen und soweit notwendig und verfügbar, auch durch alternative Ersatzgeräte Sorge tragen, sofern dies nicht auf eine nicht ordnungsgemäße Verwendung und Bedienung des Mietobjekts zurückzuführen ist

4. Pflichten des Kunden

- 4.1 Mit der Übergabe der Mietobjekte wird der Kunde Betreiber des Eislaufplatzes einschließlich dazu gehöriger Einrichtungen. Die Betriebskosten für die Mietobjekte trägt der Kunde (vgl. Ziff. 11.2).

- 4.2 Der Kunde teilt bei Annahme des Mietangebotes Eichinger Events schriftlich die verbindliche Lieferanschrift und den Aufstellort mit. Mehrkosten durch unrichtige oder unvollständige Angaben gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.3 Der Kunde weist Eichinger Events auf Besonderheiten am Bestimmungsort hin, die einer reibungslosen Anlieferung, Aufstellung und dem Betrieb des Mietobjektes entgegenstehen können. Diese können etwa erhebliche Unebenheiten des Untergrundes, die fehlende Festigkeit des Untergrundes, freizuhaltende Flächen oder Zufahrten, etc.
- 4.4 Der Kunde wählt den Aufstellungsort so aus, dass eine Anlieferung ohne Zeitverlust und ein einwandfreier und bestimmungsgemäßer Gebrauch des Mietobjektes gewährleistet ist. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass durch die Aufstellung der Mietobjekte in keine Privatrechte eingegriffen oder öffentliche Vorschriften eingegriffen wird. Die Einholung allenfalls erforderlicher Bewilligungen für den Betrieb obliegt dem Kunden.
- 4.5 Die Verbringung des Mietobjektes an einen anderen Ort bedarf der schriftlichen Zustimmung von Eichinger Events.

5. Bauseitige Erfordernisse

- 5.1 Errichtung und Betrieb des Mietobjekts erfordern unten angeführte bauseitige Erfordernisse, die der Kunde zur Verfügung zu stellen und deren Vorhandensein er selbstständig zu prüfen hat. Ist die Erfüllung des Mietvertrages, aufgrund des Fehlens bauseitiger Erfordernisse, nicht möglich, entbindet dies den Kunden nicht von der Erfüllung seiner Pflichten, insbesondere jener zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses.
- 5.2 Bauseitige Erfordernisse:
 - 5.2.1 Tragfähiger, Wasserwaagen ebener Untergrund (Schwerlastboden) in der im Mietvertrag vereinbarten Mindestgröße. Wasserwaageneben bedeutet, dass der Untergrund der jeweils gegenüberliegenden Seiten des Mietobjekts, sowie die dazwischenliegende Fläche, nicht mehr als einen Zentimeter Höhenunterschied aufweisen dürfen.
 - 5.2.2 Elektrischer Anschluss für Kältetechnik 200 A 3 Phasen träge abgesichert,
 - 5.2.3 Standort Kältetechnik mit L: 4 m x H. 2,4 m x B: 2,5 m und Platz für Pumpe und Puffertank 2 m x 2 m.
 - 5.2.4 Stromversorgung für die Montage und Abbauarbeiten mit 220 Volt.
 - 5.2.5 Überbauen oder Verschalen der Sammelrohre vom Kälteaggregat zur Eisbahn.
 - 5.2.6 Wasseranschluss mindestens 1 Zoll.
 - 5.2.7 Bereitstellung eines Gabelstaplers mit einer Traglast von 2 Tonnen am Tag der Anlieferung und am Tag der Abholung des Equipments für die Eisbahn.
 - 5.2.8 Bereitstellung eines Gabelstaplers mit einer Traglast von 5 Tonnen am Tag der Anlieferung und am Tag der Abholung des Kälteaggregates.
 - 5.2.9 Bereitstellung eines frostsicheren Raumes für die Eisbearbeitungsmaschine.
 - 5.2.10 Beleuchtung für die Montage- und Abbauarbeiten.
 - 5.2.11 Abtransport und Entsorgung des evtl. anfallenden Eises nach den Abbauarbeiten.
 - 5.2.12 Baustellenabsicherung Tag und Nacht während der gesamten Mietzeit, die Mietzeit beginnt am Tag der Anlieferung des Materials und endet bei Abholung.
 - 5.2.13 Bereitstellen eines Eismeisters für den gesamten Mietzeitraum.
 - 5.2.14 Bereitstellung von 2 m Werbefläche für ein Werbelogo von Eichinger Events im Innen- und Außenbereich der Bande.

6. Abnahme

- 6.1 Der Kunde nimmt das Mietobjekt im Zeitpunkt der Anlieferung am Bestimmungsort ab. Die Abnahme wird in einem Übernahmeprotokoll dokumentiert.
- 6.2 Ist der Kunde verhindert oder erscheint er nicht zur Abnahme, wird die Abnahme dadurch nicht verhindert. In diesem Fall gilt die Abnahme durch die Fertigstellung der Eisbahn als bewirkt. .
- 6.3 Im Zeitpunkt der Rückgabe ist ein Protokoll über den Zustand des Mietobjektes anzufertigen. Ist der Kunde verhindert oder erscheint nicht zur Rückgabe, wird das Protokoll von Eichinger Events angefertigt.

7. Sorgfaltspflichten des Kunden

7.1 Der Kunde ist verpflichtet,

- 7.1.1 das Mietobjekt nur bestimmungsgemäß einzusetzen und vor Überlastung und Überbeanspruchung zu bewahren; -
 - 7.1.2 für sorgfältige und fachgerechte Bedienung, Wartung und Pflege der Mietobjekte unter Berücksichtigung der Betriebsanweisungen von Eichinger Events und/oder des Herstellers zu sorgen; -
 - 7.1.3 Eichinger Events unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sich die Notwendigkeit von Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen des Mietobjektes ergeben sollten, oder die betriebsstundenabhängigen Serviceprüfungen durchzuführen sind. In diesem Zusammenhang hat der Kunde, Eichinger Events jederzeit Auskunft darüber zu geben, an welchem Standort sich das Mietobjekt befindet und den Zutritt für Eichinger Events auf seine Kosten zu ermöglichen;
 - 7.1.4 - Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen dafür zu treffen, dass das Mietobjekt nicht dem unberechtigten Zugriff Dritten ausgesetzt ist;
 - 7.1.5 - gemietete Abtauheizungen ausnahmslos mit handelsüblichem Dieseldieselkraftstoff zu betanken. Etwas anderes gilt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Eichinger Events;
 - 7.1.6 - bei Verlust oder Beschädigung des Mietobjektes Eichinger Events unverzüglich hierüber zu benachrichtigen. Ist der Verlust oder die Beschädigung auf ein Verhalten Dritter zurückzuführen, hat der Kunde darüber hinaus eine polizeiliche Anzeige zu erstatten und Eichinger Events unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten;
 - 7.1.7 - Eichinger Events im Falle einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung des Mietobjektes durch Dritte diese unverzüglich auf das Eigentum Eichinger Events hinzuweisen und Eichinger Events unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Kunde haftet Eichinger Events gegenüber für sämtliche im Zusammenhang hiermit entstandenen Kosten.
- 7.2 Der Kunde trägt die Verantwortung, die Eisbahn und insbesondere die Eisfläche regelmäßig, insbesondere täglich vor Öffnung der Eisbahn auf ihre Beschaffenheit und Sicherheit hin zu prüfen. Sollten sich Umstände ergeben, die eine gefahrlose Nutzung der Eisbahn durch den Kunden, dessen Mitarbeiter oder sonstige Dritte, insbesondere Personen, die die Eislaufbahn mit oder ohne Zustimmung des Kunden befahren, verhindern (wie etwa Unebenheiten der Eisfläche, Löcher und andere Beschädigungen der Eisfläche, Wasseransammlungen auf der Eisfläche, Beschädigungen oder Lockerungen der Bande, Auffälligkeiten am Mietobjekt wie etwa Fehlfunktionen des Verrohrungssystems, der Kühltechnik oder sonstiger Teile des Mietobjektes, Beschädigungen am mitvermieteten Zubehör), ist die Nutzung der Eisfläche umgehend zu unterbinden und eine Weiternutzung durch Dritte, insbesondere zum Eislaufen, zu verhindern. Eichinger Events ist umgehend hierüber in Schriftform zu informieren.
- 7.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Eisbahn nur mit sicherer Ausrüstung (insbesondere tauglichen Schlittschuhen und Bekleidung) befahren wird. Für Schäden in Folge der Benutzung der Eisbahn mit dafür ungeeigneter Ausrüstung haftet ausschließlich der Kunde.

- 7.4 Der Kunde hat Dritte auf die Gefahren der Benutzung einer Eisbahn (insbesondere Verletzungen durch Stürze, Zusammenprallen mit anderen Eisläufern, oder unter 7.2. beschriebenen sonstigen mit dem Zustand der Eisbahn in Verbindung stehenden Gefahren) deutlich hinzuweisen. Personen, die sich oder andere durch ihr Verhalten gefährden oder verletzen können oder die Mietobjekte beschädigen könnten, sind unverzüglich von der Nutzung der Eisbahn auszuschließen.
- 7.5 Eltern sind anzuweisen, ihre Kinder zu beaufsichtigen. Der Kunde hat Hinweisschilder für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Eisbahn anzubringen.

8. Kautio

- 8.1 Sollte nichts anderes vereinbart worden sein, ist eine Kautio in der Höhe von 2 % des Nettomietentgeltes zu entrichten, die nach Rückgabe des Mietobjekts erstattet bzw. zurückgegeben bzw. mit der in Einklang mit Punkt 8.2. dieser AGB aufgerechnet wird.
- 8.2 Eichinger Events ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses gegen den Anspruch des Kunden auf Rückforderung der Kautio mit offenen Mietzinsforderungen und/oder Vergütungsansprüchen für zusätzliche Serviceleistungen und/oder Schadensersatzansprüche aufzurechnen.

9. Untervermietung

- 9.1 Der Abschluss deines Untermietvertrages bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Eichinger Events.
- 9.2 Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, diese AGB zum Gegenstand des Untermietvertrages zu machen.

10. Vertragsdauer und Kündigung

- 10.1 Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag, der im Mietvertrag vereinbart wurde an dem das Mietobjekt das Lager von Eichinger Events verlässt, und zwar unabhängig davon, ob die Anlieferung durch Eichinger Events, einen Spediteur oder im Wege der Selbstabholung durch den Kunden erfolgt. Mietende ist der Tag der als Ende des Mietvertrages vereinbart wurde. Erfolgt die Rückstellung der Mietobjekte später, dann mit der Rückgabe dieser an dem vertragsgemäß festgelegten Ort, im Zweifel das ausliefernde Lager von Eichinger Events. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 10.2 Der Kunde ist zur außerordentlichen Kündigung nur dann berechtigt, wenn eine Nacherfüllung durch Eichinger Events trotz schriftlicher Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist fehlschlägt.
- 10.3 Eichinger Events ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist in Verzug ist oder Tatsachen eintreten, die nahelegen dass der Kunde eine ihm zustehende Verpflichtung nicht erfüllt oder erfüllen kann.

11. Anlieferung und Rückgabe des Mietobjekts

- 11.1 Mietobjekte sind bei Eichinger Events abzuholen und dort zurückzugeben. Wird der Transport des Mietobjektes von Eichinger Events durchgeführt, erfolgen die Anlieferung und die Rücklieferung des Mietobjekts auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- 11.2 Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung rechtzeitig, das heißt mindestens 2 Arbeitstage im Voraus, bei Eichinger Events schriftlich anzuzeigen.
- 11.3 Ist Abholung durch Eichinger Events vereinbart, muss bis 12:00 Uhr des der Abholung vorausgehenden Arbeitstages (Montag bis Freitag) der früheste mögliche Übergabezeitpunkt

vereinbart werden. Das Mietobjekt ist in zugänglichem und transportfähigem Zustand bereitzuhalten.

- 11.4 Kann der Kunde dies (Ziff 11.3) nicht gewährleisten, trägt er die Kosten der vergeblichen Anfahrt und für die Dauer der Verhinderung der Abholung des vereinbarten Mietzinses sowie die Kosten einer erneuten Anfahrt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.

12. Vergütung

- 12.1 Der Mietzins basiert auf dem vertraglich vereinbarten Einsatzumfang und der vertraglich vereinbarten Einsatzdauer des Mietobjekts. Wird der dem Mietpreis zugrunde liegende Einsatzumfang oder die Einsatzdauer überschritten, hat der Kunde Eichinger Events hierüber unverzüglich Mitteilung zu machen. In einem solchen Fall, oder aber, wenn nach der Rücklieferung des Mietobjekts ein vom vereinbarten Einsatzumfang abweichender Nutzungsumfang festgestellt wird, erfolgt eine Nachverrechnung der Zusatzleistungen auf Basis des vereinbarten Vergütungsansatzes für das angemietete Objekt.
- 12.2 Nicht in dem Mietpreis enthalten sind die Betriebskosten einschließlich Diesel, Schmieröl und Filterverbrauch, sowie der Technikereinsatz zum Wechsel und der Erneuerung der genannten Betriebsmittel. Insbesondere trägt der Kunde die Kosten für den turnusmäßigen Schmieröl- und Filterservice und die betriebsstundenabhängigen Serviceprüfungen.
- 12.3 Zusätzliche Serviceleistungen durch Eichinger Events sind gesondert zu vergüten. Die Vergütung erfolgt nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen von Eichinger Events pro Arbeitsstunde. Die Abrechnung erfolgt gemäß Arbeitsbericht. Übernachtungskosten werden separat nach Aufwand berechnet.
- 12.4 Alle Preise sind, wenn nicht anderes ausgewiesen in EURO und verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

13. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

- 13.1 Der Kunde hat den vereinbarten Mietzins – soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde – bei Vertragsabschluss im Voraus zu entrichten (Vorkasse). Die Schlussabrechnung erfolgt nach Beendigung des Mietverhältnisses.
- 13.2 Alle Rechnungen aus dem Vertrag sind mit Zugang dieser fällig.

14. Haftung des Kunden

- 14.1 Der Kunde haftet für alle Schäden, die Eichinger Events oder Dritten aus dem vertragswidrigen Gebrauch des Mietobjekts, insbesondere infolge Nichtbeachtung seiner Verpflichtungen aus Punkt 7 entstehen. Der Kunde stellt Eichinger Events insoweit von jeglicher Haftung Dritter einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung frei.
- 14.2 Besteht über Art und Umfang der Mängel und/oder den Umfang der notwendigen Reparaturen und ihre Kosten keine Einigkeit, ist das Mietobjekt durch einen von Eichinger Events zu bestimmenden beeidigten Sachverständigen zu untersuchen. Der Sachverständige wird den Umfang der Mängel und/oder der Beschädigung sowie die voraussichtlichen Kosten der Reparatur feststellen.

15. Versicherung des Mietobjekts

- 15.1 Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung trägt der Mieter. Zur Abdeckung der Risiken aus dem Verlust oder der Beschädigung des Mietobjekts schließt der Mieter eine Versicherung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Mietobjektes ab, und weist Eichinger Events den Abschluss schriftlich nach. Sofern der Kunde Eichinger Events nicht als Begünstigte einsetzt, tritt der Kunde entstehende Rechte bereits jetzt an Eichinger Events zur Sicherung von Forderungen im Schadensfall ab. Eichinger Events nimmt diese Abtretung an.

- 15.2 Entbindet Eichinger Events den Kunden von seiner Pflicht zur Abdeckung der Risiken durch Verlust oder Beschädigung durch den Abschluss einer Versicherung oder wird die Versicherung aus sonstigen Gründen nicht wirksam abgeschlossen, gelten die folgenden Bedingungen:
- 15.2.1 Eichinger Events übernimmt die Eigenversicherung des Mietobjektes für den Kunden auf dessen Kosten. In dieser Eigenversicherung enthalten sind die Kälteaggregate und die gesamte gemietete Eisbahn mit all ihren Komponenten.
- 15.2.2 Der Versicherungsumfang deckt das Abhandenkommen ganzer Geräte durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub. Unvorhersehbar von außen einwirkende Schäden wie Brand, Blitzschlag oder Explosion, sowie Straßentransporte sind miteingeschlossen. Im Rahmen der Eigenversicherung durch Eichinger Events hat der Kunde je nach Mietobjekt eine Selbstbeteiligung bis zu einer Höhe von 15.000,00 € zu tragen. Eine niedrigere Selbstbeteiligung kann gegen eine erhöhte Prämie vereinbart werden. Dies ist im Mietvertrag gesondert festzulegen.
- 15.3 Nicht einbezogen sind dabei alle Zusatzausrüstungen, Kabel, Baustromverteiler, Tanks, Anhänger, Kleinteile sowie die Betriebsstoffe. Ebenfalls nicht einbezogen sind Folgen von Bedienungsfehlern des Kunden, sowie Folgekosten und Nutzungsausfall aufgrund von Maschinenstörungen, Im Weiteren sind Aufwendungen für die Beseitigung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen durch Betriebsstoffe infolge unsachgemäßer Handhabung durch den Kunden (zB Überfüllung des Ausgleichbehälters mit Glykol usw.) nicht von der Versicherung abgedeckt. Nicht versichert ist das Versaufen oder Verschlammen von Geräten durch Hochwasser.

16. Stornierung

- 16.1 Storniert der Kunde die Bestellung eines Mietobjektes bis eine Woche vor Auslieferung, hat er eine Stornogebühr in Höhe von 30% des Mietzinses zu entrichten. Erfolgt die Stornierung nach dieser Frist, ist der volle Mietzins zu zahlen.
- 16.2 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Eichinger Events Aufwendungen oder Schäden nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind.

17. Gewährleistung

- 17.1 Technisch bedingte Ausfallzeiten, insbesondere durch Wartungsarbeiten, werden von Eichinger Events auf den organisatorisch bedingten kürzest möglichen Zeitraum begrenzt und berechtigt den Kunden nicht zur Minderung des Mietzinses.
- 17.2 Die Gewährleistungsansprüche des Kunden im Hinblick auf zusätzliche Serviceleistungen sind zunächst auf die Nacherfüllung durch Eichinger Events beschränkt, es sei denn, sie ist dem Kunden unzumutbar. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, hat der Kunde das Recht, die Vergütung für die zusätzlichen Serviceleistungen zu mindern. Wandlung des Vertrages wird ausgeschlossen.

18. Haftungsbeschränkungen

- 18.1 Eichinger Events gewährt einen vertragsmäßigen Gebrauch des Mietobjektes. Für Schäden, die auf einem Mangel beruhen, haftet Eichinger Events nur, wenn und soweit Eichinger Events den Mangel zu vertreten hat. Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt oder die Schadenersatzansprüche aus der Nichterbringung einer zugesicherten Eigenschaft resultieren.
- 18.2 Bei zu vertretender Verletzung vertraglicher Hauptpflichten haftet Eichinger Events immer nur bis zur Höhe des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens und im Übrigen nur bis zu einem Betrag in Höhe des Auftragswertes und nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Eichinger Events haftet außerhalb von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht für entgangenen Gewinn, Schadenersatzansprüche Dritter, sowie für sonstige Mangelfolgeschäden, es sei denn, eine von Eichinger Events

übernommene schriftliche Garantie bezweckt gerade, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern.

18.3 Alle Schadensersatzansprüche gegen Eichinger Events verjähren ein Jahr nach Kenntnis vom Schaden und von der Person des Schädigers. Grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich. Dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

18.4 Soweit die Haftung von Eichinger Events ausgeschlossen ist, so gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.

19. Aufrechnung und Rückhaltungsrecht

Gegen Ansprüche von Eichinger Events kann der Kunde nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

20. Sonstige Bestimmungen

20.1 Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlich Gerichtsstand der Sitz von Eichinger Events.

20.2 Auf diesen Vertrag und sonstige Rechtsbeziehungen zwischen Eichinger Events und dem Kunden ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Normen des internationalen Privatrechts anwendbar.

20.3 Eichinger Events weist darauf hin, dass sie die Daten der Kunden, des dortigen Ansprechpartners bis auf Widerruf speichern wird. Der Kunde hat die Datenschutzerklärung, die in einer gesonderten Urkunde enthalten ist, gelesen und zu unterfertigen.

20.4 Eichinger Events verpflichtet sich, darüber hinaus alle erhaltenen oder aus dem Firmenbereich des Kunden in sonstiger Weise bekannt gewordenen Informationen und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Abwicklung der jeweiligen Beauftragung zu verwenden.

20.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Mietvertrages oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die demjenigen was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben, so nahekommt, als dies rechtlich möglich ist.